

G e s e z

betreffend die Besteuerung der in dem Regionen-
Buche eingetragenen Gewerbe nach Classen.

Der Große Rath,
auf den Antrag der Staatshaushalts-Revisionss-
Commission,

v e r o r d n e t :

§. 1. Alle Personen und Gesellschaften, welche nach Art. 2. des Gesetzes vom 25. Herbstmonath 1835 verpflichtet sind, sich in das Regionen-Buch einschreiben zu lassen, in so fern ihr Handels-Capital die Summe von 1000 Frk. übersteigt, haben anstatt der Erwerbssteuer eine Classen-Steuer zu entrichten; derselben sind demnach unterworfen:

- a) Kaufleute, Fabrikanten, Commissionärs und Speditoren, so wie Alle, welche einzeln oder in Societät für eigene oder fremde Rechnung unter eigenem, gemeinsamem oder fremdem Nahmen fortlaufende kaufmännische Geschäfte unternehmen, oder ein beständiges Waarenlager führen;
- b) Handwerker und Betreiber freyer Gewerbe, welche mit ihrem Geschäfte Handel verbinden;
- c) Alle auf Autorisation des Regierungsrathes gegründeten Actien-Unternehmungen, die keinen mit seinem Vermögen solidarisch haftenden

Associe oder Geschäftsführer haben (sociétés anonymes).

§. 2. Jede unter die Kategorie des Art. 1. fallende Person oder Gesellschaft ist gehalten, alljährlich eine Classen-Steuer zu bezahlen, die von vier zu vier Jahren in Gemäßheit einer der nachfolgenden Classen festgesetzt wird:

1. Classe . . . 600 Frk.	16. Classe . . . 60 Frk.
2. " . . . 550 "	17. " . . . 50 "
3. " . . . 500 "	18. " . . . 40 "
4. " . . . 450 "	19. " . . . 35 "
5. " . . . 400 "	20. " . . . 30 "
6. " . . . 350 "	21. " . . . 25 "
7. " . . . 300 "	22. " . . . 20 "
8. " . . . 250 "	23. " . . . 15 "
9. " . . . 200 "	24. " . . . 12 "
10. " . . . 175 "	25. " . . . 9 "
11. " . . . 150 "	26. " . . . 7 "
12. " . . . 125 "	27. " . . . 5 "
13. " . . . 100 "	28. " . . . 4 "
14. " . . . 80 "	29. " . . . 3 "
15. " . . . 70 "	30. " . . . 2 "

§. 3. Die Bestimmung der Classen-Steuer geschieht auf Grundlage des Rationen-Buches durch den Finanzrath, mit Bezug von Experten aus den betreffenden Bezirken. Als Norm für die Einreihung in eine Classe dient im Allgemeinen der Umfang des Verkehrs und der nach der Natur des Unternehmens gewöhnliche mittlere Ertrag desselben, im Besondern die Stellung, der Credit und die Geschäftsführung eines Hauses.

§. 4. Nach Beendigung dieser Bestimmungen bezeichnet der Finanzrath vier und die Handelskammer ebenfalls vier Mitglieder, sämmtlich aus dem Handelsstande, welche gemeinschaftlich, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Finanzrathes, dieselben prüfen und ihr Gutachten darüber wieder an diese letztere Behörde gelangen lassen. Von den auf dieses Gutachten hin getroffenen Bestimmungen wird den Steuerpflichtigen Kenntniß gegeben; denselben steht sodann während 14 Tagen nach erhaltener dießfälliger Anzeige der Recurs an den Regierungsrath offen, worauf letzterer definitiv in der Sache entscheidet.

§. 5. Die Classen-Steuer wird in der ersten Hälfte des Jahres nach geschener Ausschreibung des Finanzrathes an die Statthalter des betreffenden Bezirkes zu Händen der Staats-Casse bezahlt. Jedes neu errichtete Gewerbe, Handlung, oder Fabrik-Unternehmung, welche gemäß Art. 7. des Gesetzes betreffend das Ragionenwesen in's Ragionen-Buch eingetragen worden, entrichtet die Classen-Steuer sogleich, jedoch nur pro Rata des laufenden Jahres.

§. 6. Die Entrichtung der Classen-Steuer geschieht innert vier Wochen nach erhaltener Zahlungsaufforderung. Nach Verfluß dieses Termins ist die Zahlung sogleich durch den ordentlichen Rechtstribunal einzuziehen. Gegen die Forderung dieser Abgabe kann, gestützt auf eine Einwendung, welche sich auf den von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrag bezieht, kein Rechtsvorschlag ertheilt werden.

§. 7. Die Statthalter senden die eingegangenen Summen an die Staats-Casse ein; für den Bezug erhalten sie 1 Frk. vom Hundert Provision.

§. 8. Jedes in das Regionen-Buch eingetragene Gewerbe, jede Handlung, Fabrik oder Manufactur wird, abgesehen von der Anzahl der Theilnehmer, als ein Ganzes betrachtet und ist zur unveränderten Entrichtung der festgesetzten Classen-Steuer verpflichtet; diese Verpflichtung hört auf

- a) nach Abfluß der gesetzlichen Dauer von vier Jahren;
- b) durch Auflösung der Handlung oder des Gewerbes.

Wenn nach Art. 8. des Gesetzes betreffend das Regionenwesen, bey den in's Regionen-Buch eingeschriebenen Handelshäusern oder Gewerben Veränderungen eintreten, welche die Einreihung in eine andere Classe begründen, so wird ein neuer Classen-Steueransatz Statt finden.

Uebergangsbestimmung.

§. 9. Dieses Gesetz soll seine Anwendung bereits auf die Steuer des Jahres 1835 finden; demzufolge werden die Classen-Steuern für das Jahr 1835 sogleich, die Abgabe für das Jahr 1836 dagegen im Christmonath des gleichen Jahres bezogen.

Vollziehung.

§. 10. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches die Art.

8., 10. und 11. des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832 demgemäß modificirt werden.

Zürich, den 17. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweite Secretär,

M. Nüscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.